

# Monatsschrift für Deutsches Recht

# MDR

## Heft 9

5. Mai 2005  
S. 481–540

Zeitschrift  
für die  
Zivilrechtspraxis

### Aufsätze

**Kostenrecht** *RiOLG Dr. Christoph Karczewski*  
– Reisekosten des auswärtigen Rechtsanwalts  
in der BGH-Rechtsprechung 481

**Schadensversicherungen** *RAuFAVersR Kai-  
Jochen Neuhaus/RAuFAVersR Andreas Kloth*  
– Aktuelle Rechtsprechung im Überblick 488

**Arbeitsrecht** *Dr. Timon Grau* – Rechtsbezie-  
hungen nach Widerspruch gegen den Über-  
gang des Arbeitsverhältnisses bei Betriebs-  
übergang 491

### MDR-Arbeitshilfe

*RA Dr. Klaus Pannen/RA'in Dr. Susanne Rie-  
demann* – Checkliste: Die englische „Ltd.“ mit  
Verwaltungssitz in Deutschland in der Insol-  
venz 496

### Rechtsprechung

**Bauunternehmer:** Sicherheitsverlangen nach  
Abnahme (BGH v. 9.12.2004) 501

**Pkw-Kauf:** Vortäuschung eines gewerblichen  
Verwendungszwecks (BGH v. 22.12.2004) 503

**Deliktsrecht:** Haftungsprivileg für Kinder unter  
10 Jahren (BGH v. 30.11.2004) 506

**Aufenthaltsbestimmungsrecht:** Entziehung  
bei drohender Beschneidung der Tochter  
(BGH v. 15.12.2004) 511

**Nachweismakler-Vertrag:** Erwerb einer aus  
Kommanditgesellschaften bestehenden Unter-  
nehmensgruppe (BGH v. 16.12.2004) 517

**Bankrecht:** Entschädigungsanspruch bei blo-  
ßem Vorliegen einer Gutschrift der Bank (BGH  
v. 7.12.2004) 519

**Berufung:** Neuer, unstreitiger Tatsachenvortrag  
(BGH v. 18.11.2004 m. Anm. *Prof. Dr. Michael  
Timme/RA Dr. Fabian Hülk, LL. M.*) 527

**Zwangsvollstreckung:** Pfändbarkeit von Bei-  
hilfsansprüchen (BGH v. 5.11.2004) 535

**ovs**  
Verlag  
Dr. Otto Schmidt  
Köln

[www.mdr.ovs.de](http://www.mdr.ovs.de)

# Die Themen

*RIOLG Dr. Christoph Karczewski*



## **Reisekosten des auswärtigen Rechtsanwalts**

Mit seinen umfangreichen und differenzierten Entscheidungen zur Erstattungsfähigkeit der Reisekosten des auswärtigen Rechtsanwalts hat der BGH die über lange Zeit als gesichert erachtete Rechtsprechung der Oberlandesgerichte abgeändert. Christoph Karczewski gibt anhand von Beispielsfällen einen Überblick über die wesentlichen Grundzüge der neueren Rechtsprechung. S. 481

*RAuFAVersR K.-J. Neuhaus/RAuFAVersR A. Kloth*



## **Aktuelle Rechtsprechung zu Schadensversicherungen**

Nach der Darstellung der aktuellen Rechtsprechung zu den Personenversicherungen im letzten Heft erläutern Kai-Jochen Neuhaus und Andreas Kloth in diesem Beitrag die aktuelle Rechtsprechung zu den Schadensversicherungen. Wichtige Themen sind hier u.a. der Regressverzicht in der Gebäudeversicherung, Obliegenheitsverletzungen in der Rechtsschutzversicherung und grobe Fahrlässigkeit in der Kfz-Kaskoversicherung. S. 488

*Dr. Timon Grau*



## **Übergang des Arbeitsverhältnisses bei Betriebsübergang**

Arbeitnehmer können dem in §613a Abs.1 BGB angeordneten automatischen Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf den Erwerber eines Betriebs widersprechen. Die Tatbestandsvoraussetzungen für den Widerspruch sind kodifiziert, die Rechtsfolgenseite ist ungeregelt geblieben. Timon Grau beleuchtet die in der Praxis oft konflikträchtigen Folgefragen nach einem Widerspruch. S. 491

*RA Dr. K. Pannen/RAIn Dr. S. Riedemann*



## **Limiteds in der Insolvenz**

In letzter Zeit sind vermehrt Insolvenzanträge über das Vermögen in Deutschland tätiger Limiteds zu beobachten. Auf Grund der aktuellen Rechtsprechung des EuGH kommt es bei der Insolvenz einer solchen Scheinauslandsgesellschaft zu einem Auseinanderfallen von Gesellschafts- und Insolvenzstatut. Klaus Pannen und Susanne Riedemann verdeutlichen in Form einer Checkliste die typischen Problemkonstellationen. S. 496

## **Aus der Rechtsprechung**

### ■ BGH – Kfz-Kauf

*Urt. v. 22.12.2004 – VIII ZR 91/04*

Täuscht der Käufer dem Pkw-Verkäufer einen gewerblichen Verwendungszweck der Kaufsache vor, kann er eine Rückabwicklung nach den Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf nicht geltend machen. S. 503

### ■ BGH – Haftungsprivileg

*Urt. v. 30.11.2004 – VI ZR 335/03*

Der BGH erläutert unter welchen Voraussetzungen das Privileg des §828 Abs.2 Satz1 BGB für Kinder unter 10 Jahren eingreift. S. 506

### ■ BGH – Neuer Tatsachenvortrag

*Urt. v. 18.11.2004 – IX ZR 229/03*

*mit Anm. Timme/Hülk*

Der BGH stellt klar, dass das Interesse an einer sachgerechten Entscheidung des Einzelfalls Vorrang haben muss vor einer prozessökonomischen Zurückweisung unstreitigen Vorbringens. S. 527

## Die aktuelle Rechtsprechung zu den Schadensversicherungen

RAuFAVersR Kai-Jochen Neuhaus und RAuFAVersR Andreas Kloth

Nach einer Darstellung der aktuellen Rechtsprechung zu den Personenversicherungen in MDR 2005, 425 erläutern die Autoren im folgenden Beitrag die Entwicklung der Rechtsprechung zu den Schadensversicherungen.

### I. Gebäude-/Feuer-/Sturm-/Leitungswasserversicherung

#### 1. Regressverzicht gegen Mieter in der Gebäudeversicherung

Der so genannte Regressverzicht gegenüber Mietern gehört zu den komplexen Thematiken in der Gebäudeversicherung und hat folgende Grundzüge: Reguliert der Gebäude-/Feuerversicherer einen vom Mieter verursachten Schaden, so geht der dem Vermieter zustehende Schadensersatzanspruch gegen den Mieter gem. § 67 VVG auf den Versicherer (VR) über. Der Mieter ist nicht in der Versicherung mitversichert, sondern Dritter i.S.d. § 67 Abs. 1 S. 1 VVG, so dass der Regress möglich bleibt. Die Rechtsprechung macht dem Mieter aber Zugeständnisse, weil ein Versicherungsnehmer (VN) nach den Versicherungsbedingungen so lange seinen Leistungsanspruch behält, wie er nicht grob fahrlässig handelt, während ein Mieter auch für einfache Fahrlässigkeit haftet. Die Rechtsprechung lässt den Mieter – auch den gewerblichen<sup>1</sup> – nur noch für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten haften, wenn ...<sup>2</sup>

- ▷ ein Gebäudeversicherungsvertrag besteht (neuere sog. versicherungsrechtliche Lösung: Vertragsauslegung des Versicherungsvertrages i.S.d. Regressverzichts zu Gunsten des Mieters<sup>3</sup>);
- ▷ oder er anteilig die Prämie für die laufende Gebäudeversicherung übernommen hat.<sup>4</sup> Das gilt auch dann, wenn er zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung verpflichtet war<sup>5</sup> oder nur die ohnehin schon anteilige, auf eine vermietete Eigentumswohnung entfallende Prämie trägt;<sup>6</sup>
- ▷ oder der Vermieter sich im Mietvertrag ausdrücklich verpflichtet, eine Wohngebäude- oder Feuerversicherung abzuschließen und sich die Kostenumlage vorbehält.<sup>7</sup>

Folge dieser Rechtsprechung ist u.a., dass der VR dem Mieter grob fahrlässiges Verhalten nachweisen muss.<sup>8</sup> Die Gerichte machen inzwischen aber auch immer mehr Einschränkungen zum Nachteil des Mieters, etwa aktuell das OLG Köln:<sup>9</sup> Danach gilt der nach der neueren Rechtsprechung des BGH im Wege einer ergänzenden Auslegung des Gebäudeversicherungsvertrags angenommene Regressverzicht gegen den einfach fahrlässig handelnden Mieter dann nicht, wenn dieser über eine Haftpflichtversicherung verfügt und Haftpflichtdeckung besteht. Bei der Frage nach dem im Rahmen einer ergänzenden Vertragsauslegung maßgeblichen hypothetischen Willen von Eigentümer und Feuerversicherer spricht kaum etwas für die Annahme, der Feuerversicherer hätte sich damit einverstanden erklärt, auf einen Regress auch für den Fall zu verzichten, dass der Regressschuldner haftpflichtversichert ist; hinzu kommt, dass bei Bestehen einer Haftpflichtversicherung, die den Regressanspruch umfasst, der Mieter bzw. Nutzer des Wohnraums des Schutzes nicht bedarf; vielmehr werden sich der Geschädigte und

der Schädiger mit dem Gedanken beruhigen, dass letztlich alles „die Versicherung“ zahle und sich deshalb der Schadensfall auf das Mietverhältnis nicht negativ auswirke.<sup>10</sup>

#### 2. Teppichboden als Hausrat oder Gebäudebestandteil

Befindet sich unter einem Teppichboden bereits ein bewohnbarer Untergrund, z.B. Parkett oder Fliesen, wird regelmäßig für die Abgrenzung zwischen Hausrat- und Gebäudebestandteilen nach der Art der Befestigung zu differenzieren sein: Liegt der Teppichboden nur lose auf dem Untergrund oder ist er so fixiert, dass ein Ablösen ohne Schäden am Untergrund jederzeit möglich und auch beabsichtigt ist, so handelt es sich eher um einen Einrichtungsgegenstand, also Hausrat. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine bloß vorübergehende Einbringung handelt. Ist der Teppichboden hingegen derart fest mit dem Untergrund verklebt, dass dieser bei einer Entfernung des Teppichbodens zwangsläufig – wenn auch nur in Teilen – beschädigt würde, muss von einem Gebäudebestandteil ausgegangen werden.<sup>11</sup>

#### 3. Objekt leerstand und grobe Fahrlässigkeit

Das Unterlassen von Vorkehrungen gegen unbefugtes Betreten des versicherten leer stehenden Objekts ist grob fahrlässig, insbesondere, wenn keine regelmäßigen Kontrollen durchgeführt wurden.<sup>12</sup>

### II. Hausrat-/Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung

#### 1. Verspätete Einreichung der Stehlgutliste

Knackpunkt in der Hausratversicherung ist immer wieder die so genannte Stehlgutliste, deren Einreichung beim VR etwa nach § 21 Nr. 1 VHB 92 eine Obliegenheit ist. Die Stehlgutliste ist ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen. Eine Konkretisierung der Gegenstände ist erforderlich, zum einen zur Sachfahndung,

▷ Die Autoren sind Namensgeber der Kanzlei „Kloth Neuhaus Rechtsanwälte und Fachanwälte – Kanzlei für Versicherungs- und Immobilienrecht“ in Dortmund ([www.Kloth-Neuhaus.de](http://www.Kloth-Neuhaus.de)).

1 BGH, Urt. v. 12.12.2001 – XII ZR 153/99, VersR 2002, 433; v. 26.1.2000 – XII ZR 204/97, NZM 2000, 688 = NJW-RR 2000, 1110.

2 Vgl. Neuhaus, Regresshaftung des Mieters bei Feuer- und Leitungswasserschäden, *AnwaltInfo Mietrecht* 1/2002, 4 ff.

3 BGH v. 8.11.2000 – IV ZR 298/99, MDR 2001, 272 = NZM 2001, 108 = NJW 2001, 1353.

4 BGH v. 13.12.1995 – VIII ZR 41/95, MDR 1996, 353 = NJW 1996, 715 = VersR 1996, 320; NVersZ 2000, 427; OLG Hamm v. 17.12.1999 – 9 U 150/99, NJW-RR 2000, 911.

5 OLG Düsseldorf v. 20.3.1997 – 24 U 102/94, NZM 1998, 728 = NJW-RR 1998, 1159.

6 LG Meiningen v. 31.1.2000 – 6 S 259/99, NZM 2001, 110 = NJW-RR 2001, 321.

7 BGH v. 7.3.1990 – IV ZR 342/88, MDR 1990, 805 = VersR 1990, 625.

8 BGH NVersZ 2001, 230; OLG Hamm v. 11.2.1998 – 30 U 167/97, NZM 1998, 682 = WuM 1998, 221.

9 OLG Köln, Urt. v. 23.12.2003 – 22 U 146/03, VersR 2004, 593.

10 OLG Köln, s. Fn. 9.

11 OLG Köln, Urt. v. 1.4.2003 – 9 U 175/01, VersR 2004, 105.

12 LG Köln, Urt. v. 16.10.2003 – 24 O 243/01, VersR 2004, 734.

## Die aktuelle Rechtsprechung zu den Schadensversicherungen

zum anderen aber auch zum Schutz des VRs vor unberechtigter Inanspruchnahme durch frühzeitige Festlegung des Schadensumfangs.<sup>13</sup> Dies wird auch durch eine aktuelle Entscheidung des OLG Köln bestätigt, wonach den VN die Berufung auf familiäre Verpflichtungen nicht von der unverzüglichen Einreichung einer Stehlgutliste entbindet.<sup>14</sup> Der VN hatte, nachdem sein Sohn zunächst eine Stehlgutliste bei der Polizei eingereicht hatte, dann nach ca. 2 Monaten eine wesentlich umfangreichere Liste abgegeben. Dies reichte allerdings nicht mehr aus, da die verspätete Abgabe geeignet war, die Interessen des VRs zu gefährden.<sup>15</sup> Zudem stellte das OLG Köln fest, dass es einer Belehrung des VRs über die Notwendigkeit, die Stehlgutliste unverzüglich einzureichen, nicht bedürfe, da es sich hierbei um eine so genannte Spontanpflicht handele. Hinweis: § 21 Abs. 1 VHB 2000, der hier zu Grunde lag, verlangt eine unverzügliche Einreichung der Liste.

### 2. Fenster in Kippstellung

Lässt der VN während einer urlaubsbedingten Abwesenheit von 14 Tagen ein von dritten Personen nicht einsehbares Kellerfenster in Kippstellung, so überschreitet er hiermit wesentlich die Dauer, in denen die Rechtsprechung bereits ein objektiv und subjektiv grob fahrlässiges Verhalten angenommen hat; der VR ist für die Ursächlichkeit des Fehlverhaltens des VN beweispflichtig, wohingegen der VN darzulegen und zu beweisen hat, dass sich ohne sein Fehlverhalten eine potentiell andere Gefahr verwirklicht hätte.<sup>16</sup> Hinweise: Gekippte Fenster sind nach den Umständen des Einzelfalls grundsätzlich als grob fahrlässiges Verhalten zu bewerten.<sup>17</sup>

### 3. Schmuck-Klausel nach ABEH: Risikobeschränkung oder Obliegenheit?

§ 4c der Allgemeinen Bedingungen für die Erweiterte Haushaltsversicherung (ABEH) enthält keine Risikobeschränkung, sondern eine Obliegenheit des VN.<sup>18</sup> Nach der Klausel sind Schmuck und Edelmetalle über einer bestimmten Wertgrenze in „verschlossenen und gegen die Wegnahme gesicherten Behältnissen oder in einem zusätzlich verschlossenem Raum innerhalb der Wohnung“ aufzubewahren. Die vom BGH vorgenommene Differenzierung ist wichtig dafür, ob ein Verschulden des VN eine Rolle spielt; bei einer Obliegenheit wäre der VR nur dann leistungsfrei, wenn den VN zugleich ein Verschulden trifft.

### 4. Regressverzicht in der Hausratversicherung

Der so genannte Regressverzicht gegen schadenauslösende Mieter ist primär ein Thema der Gebäudeversicherung.<sup>19</sup> Die Regressbeschränkung zu Gunsten des (einfach fahrlässig handelnden) Mieters gilt aber auch im Rahmen des Hausratversicherungsvertrags des Vermieters mit der Folge, dass nicht nur der Gebäude-, sondern auch der Hausratversicherer des Vermieters nur bei grober Fahrlässigkeit des Mieters regressieren kann.<sup>20</sup>

### 5. „Beweis des äußeren Bildes“ in der Einbruchdiebstahlversicherung

Kommt ein Nachschlüsseldiebstahl nicht in Betracht, gehört zur Darlegung des äußeren Bildes eines Einbruchdiebstahls das Vorliegen von Spuren, die auf ein gewaltsames Einringen hindeuten. Bleibt die konkrete Art des Eindringens unklar, kann der Beweis des äußeren Bildes auch geführt werden, indem bei mehreren in Betracht kommenden Tatmodalitäten diejenigen ausgeschlossen werden, die nicht versichert sind.<sup>21</sup>

## III. Kfz-Kaskoversicherung

### 1. Schlüsselanzahl und Beweislast

In der Kaskoversicherung spielt die Beweislastverteilung eine bedeutende Rolle. Eine Vielzahl der Fälle wird nach dem einfach erscheinenden Strickmuster „wer muss was beweisen“ entschieden. Dazu eine aktuelle Entscheidung des OLG Hamm:<sup>22</sup> Erklärt der VN in der Schadensanzeige in dem Glauben, der dritte Schlüssel sei ein Sonderschlüssel, er habe nur zwei Fahrzeugschlüssel, fügt er jedoch den dritten Schlüssel mit einem Anschreiben „2 Kfz- und 1 Sonderschlüssel“ bei, so obliegt es dem VR, zu beweisen, dass er das Anschreiben und den dritten Schlüssel nicht erhalten hat. Anders wäre es, so dass OLG, wenn der VN die unrichtige Anzeige nachträglich korrigiert hätte; diese Korrektur hätte der VN zu beweisen.

### 2. Gefahrerhöhung durch abgefahrene Reifen

Die Gerichte müssen sich immer wieder damit beschäftigen, ob abgefahrene Reifen eine Gefahrerhöhung im Rahmen der Kfz-Kaskoversicherung darstellen, die den VR nach §§ 23, 25 VVG leistungsfrei macht. Wie die nachfolgende Entscheidung zeigt, kommt es dabei ganz erheblich auf den Einzelfall an, weshalb beispielsweise empfohlen werden kann, stets prüfen zu lassen, ob die Reifen möglicherweise unterschiedlich abgefahren waren. Der Kaskoversicherer ist nämlich nicht wegen Herbeiführung einer Gefahrerhöhung durch Benutzung eines verkehrsunsicheren Fahrzeugs leistungsfrei, wenn der VN mit seinem Pkw einen Unfall erlitten hat, weil der rechte Hinterreifen wegen seiner groben Nachlässigkeit nicht das vorgeschriebene Mindestprofil von 1,6 mm aufwies, aber wegen des noch vorhandenen Profils auf der Außenflanke des Reifens und des ausreichenden Profils der anderen 3 Reifen nicht festgestellt werden kann, dass er von den gefahrerhöhenden Umständen Kenntnis gehabt hat oder – was gleich zu achten ist – sich ihnen arglistig entzogen hat.<sup>23</sup> Langer Leitsatz, kurzes Resümee: Unterschiedliches Profil kann dazu führen, dass positive Kenntnis des VN (oder entsprechendes arglistiges Entziehen dieser Kenntnis) nicht festgestellt werden kann.

### 3. Neue Beispiele für grobe Fahrlässigkeit

▷ Das Verstellen des Fahrersitzes während einer Autobahnfahrt ist geeignet, den Vorwurf der groben Fahr-

13 Vgl. OLG Koblenz, Urt. v. 28.1.2000 – 10 U 1035/99, NVersZ 2000, 343; OLG Köln, Urt. v. 19.10.1999 – 9 U 46/99, NVersZ 2000, 287.

14 OLG Köln, Urt. v. 16.3.2004 – 9 U 67/03, VersR 2004, 1453.

15 Vgl. OLG Hamm r+s 1995, 145.

16 OLG Saarbrücken, Urt. v. 4.6.2003 – 5 U 670/02-74, VersR 2004, 1265.

17 OLG Hamm v. 4.12.1998 – 20 U 149/98, MDR 1999, 225 = NJW-RR 1999, 972; v. 27.9.1995 – 20 U 134/95, NJW-RR 1996, 283 = VersR 1996, 1272; OLG Celle v. 10.6.1992 – 8 U 164/91, VersR 1993, 572; OLG Oldenburg v. 20.3.1996 – 2 U 12/96, VersR 1997, 999.

18 BGH, Urt. v. 16.6.2004 – IV ZR 201/03, MDR 2004, 1294 = VersR 2004, 1132.

19 S. dazu ausführlich oben VII. 1.

20 OLG Stuttgart, Urt. v. 30.12.2003 – 7 U 165/03, VersR 2004, 592.

21 KG, Urt. v. 24.10.2003 – 6 U 36/02, VersR 2004, 733.

22 OLG Hamm, Urt. v. 23.6.2004 – 20 U 8/04, VersR 2004, 1452.

23 OLG Düsseldorf, Urt. v. 20.4.2004 – 1-4 U 183/03, VersR 2004, 1408.

## Die aktuelle Rechtsprechung zu den Schadensversicherungen

lässigkeit zu begründen, da dieses Verhalten die nahe liegende Gefahr birgt, durch ein ruckartiges Verschieben des Sitzes den Kontakt zu den Pedalen oder dem Lenkrad zu verlieren.<sup>24</sup>

- ▷ Wer im Winter in einem hoch gelegenen Wintersportort mit Sommerreifen sowie mit auf dem Hinterrad für die Reifenart nicht zugelassenen Schneeketten ins Rutschen gerät und einen Unfall erleidet, hat den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt.<sup>25</sup> Folge: Leistungsfreiheit gem. § 61 VVG.
- ▷ Ein Rotlichtverstoß führt grundsätzlich zur Leistungsfreiheit des VRs wegen grober Fahrlässigkeit. Das Überfahren eines durch Rotlicht gegebenen Haltesignals an einer stark frequentierten innerstädtischen Kreuzung begründet ein das gewöhnliche Maß erheblich übersteigendes Fehlverhalten; persönliche Sorgen des Fahrers können ihn nicht entlasten.<sup>26</sup>

### 4. Anscheinsbeweis bei Fahrzeugdiebstahl

Grundsätze der Rechtsprechung zum Anscheinsbeweis bei entwendetem Fahrzeug fasst das KG zusammen: Danach kann der Schluss gezogen werden, dass ein Diebstahl mit erheblicher Wahrscheinlichkeit nur vorgetäuscht wurde, wenn das Fahrzeug unmittelbar nach der Entwendung ohne erkennbaren Grund in Brand gesetzt wurde, keine Aufbruchspuren festgestellt wurden und der Eigentümer in finanziellen Schwierigkeiten war.<sup>27</sup>

Wie zu verfahren ist, wenn nur der VN als „Beweismittel“ zur Verfügung steht, stellt das OLG Saarbrücken klar: Wenn sich der Beweis für den äußeren Tatbestand der bedingungsgemäßen Entwendung eines Kfz allein durch Anhörung des VN führen lässt, wird der Beweis nur dann zur vollen Überzeugung des Gerichts erbracht, wenn der VN glaubwürdig ist; gelangt das Gericht nach einer Gesamtschau aller Einzelumstände zu dem Ergebnis, dass die Glaubwürdigkeit des VN in relevanter Weise in Frage gestellt werden muss, so hat der VN den ihm obliegenden Beweis für den äußeren Tatbestand eines Diebstahls nicht erbracht.<sup>28</sup>

### 5. Weitere Entscheidungen

- ▷ Bei berechtigtem Entfernen von der Unfallstelle besteht keine Verpflichtung, die Polizei zu benachrichtigen, wenn der Geschädigte unverzüglich unterrichtet wird. „Unverzüglich“ ist bei einem Nachtunfall die Unterrichtung am nächsten Morgen.<sup>29</sup>
- ▷ Der Kaskoversicherer ist wegen einer Obliegenheitsverletzung nach § 7 AKB i.V.m. § 6 Abs. 3 VVG leistungsfrei, wenn der VN den VR nicht zeitnah darüber informiert, dass der Pkw (ausgebrannt) wieder aufgefunden wurde, nachdem zuvor Regulierung wegen Fahrzeugtotalentwendung verlangt wurde; den VN hat diese Pflicht auch dann, wenn bereits ein Rechtsstreit zwischen ihm und dem VR rechtshängig ist, als das Fahrzeug wieder gefunden wird.<sup>30</sup>

## IV. Haftpflichtversicherungen

### 1. Obliegenheitsverletzung bei unterbleibender Klagemitteilung

Nach Auffassung des OLG Köln<sup>31</sup> ist ein VN zur unverzüglichen Anzeige der gerichtlichen Geltendmachung des Haftpflichtanspruchs auch dann verpflichtet, wenn dem VR die Klageerhebung vom Geschädigten zuvor angekündigt wurde. Kommt er dem nicht nach, handelt es sich um eine Obliegenheitsverletzung, die den VR nach seinen Bedingungen i.V.m. § 6 Abs. 3 VVG leistungsfrei macht.

### 2. Regress wegen Trunkenheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Regressansprüche des regulierenden VRs gegen den VN kommen in Betracht, wenn dieser betrunken ein Fahrzeug geführt hat (vgl. §§ 426 Abs. 1 S. 1 BGB, 3 Nr. 9 PflVG, 2 b Abs. 1 e und Abs. 2 AKB, 5 Abs. 3 KfzPflVV). Dazu wurde aktuell entschieden, dass relative Fahruntüchtigkeit mit der Folge der Leistungsfreiheit des VRs i.H.v. 10.000 DM anzunehmen ist, wenn der VN mit seinem Pkw bei 0,99 ‰ BAK auf einer innerörtlichen Straße nahe seiner Wohnung einem Kleintier ausweichen wollte und dabei das Lenkrad so verriss, dass er die Kontrolle über das Fahrzeug verlor und mit seinem Pkw eine Vorgartenmauer auf der linken Straßenseite durchbrach.<sup>32</sup> Des Weiteren liegt eine relevante Obliegenheitsverletzung nach dem Versicherungsfall mit der Folge der Leistungsfreiheit des VRs in Höhe weiterer 5.000 DM vor, wenn der VN sich nach dem Unfall zu Fuß in seine nahe gelegene Wohnung begibt, wo die Polizei ihn alsbald antrifft und eine Blutprobe veranlasst, und offen bleibt, ob der VN sich entsprechend seiner Behauptung von sich aus zur Polizei begeben hätte.<sup>33</sup>

### 3. Weitere Entscheidungen

- ▷ Bindungswirkung des Haftpflichtprozesses: Feststellungen im vorangegangenen Haftpflichtprozess zwischen dem Geschädigten und dem VN oder dem Versicherten haben im nachfolgenden Deckungsprozess zwischen dem VN und dem Haftpflichtversicherer nur insoweit Bindungswirkung, als Voraussetzungsidentität vorliegt.<sup>34</sup>
- ▷ Berufshaftpflichtversicherung: Allein die versäumte Schadensmeldung bei Erhalt eines Antrags auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens führt nicht zur Leistungsfreiheit des Haftpflichtversicherers, wenn die Meldung bei Zustellung des Gutachtens, das zu einer Haftung des VN gelangt, nachgeholt wird.<sup>35</sup>

## V. Rechtsschutzversicherung

### 1. Obliegenheitsverletzung durch unvollständige/nicht wahrheitsgemäße Information

Obliegenheitsverletzungen führen auch im Rechtsschutzbereich immer öfter zu Leistungsausschlüssen. Nach sämtlichen ARB hat der VN den VR vollständig und wahrheitsgemäß über alle Umstände des Rechtsschutzfalles zu informieren. Der BGH hat dies nun konkretisiert:<sup>36</sup> Begehrt der VN Versicherungsschutz für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, so muss er den Rechtsschutzversicherer über die Umstände des

24 OLG Saarbrücken, Urt. v. 15.10.2003 – 5 U 300/03-33, VersR 2004, 1308.

25 OLG Frankfurt, Urt. v. 10.7.2003 – 3 U 186/02, VersR 2004, 1260.

26 OLG Jena, Beschl. v. 3.12.2003 – 4 U 760/03, VersR 2004, 464.

27 KG, Urt. v. 3.6.2003 – 6 U 7/02, VersR 2004, 997.

28 OLG Saarbrücken, Urt. v. 12.3.2003 – 5 U 233/02-21, VersR 2004, 731.

29 OLG Hamm, Urt. v. 9.4.2003 – 20 U 212/02, VersR 2004, 104.

30 OLG Naumburg, Urt. v. 29.4.2004 – 4 U 167/03, VersR 2004, 1172.

31 OLG Köln, Urt. v. 6.4.2004 – 9 U 52/03, VersR 2004, 1547.

32 OLG Düsseldorf, Urt. v. 20.4.2004 – I-4 U 132/03, VersR 2004, 1406.

33 OLG Düsseldorf, s. Fn. 32.

34 BGH, Urt. v. 18.2.2004 – IV ZR 126/02, MDR 2004, 808 = VersR 2004, 590; zu weiteren Konkretisierungen der Bindungswirkung vgl. OLG Hamm, Urt. v. 16.7.2003 – 20 U 36/03, VersR 2004, 727.

35 OLG Stuttgart, Urt. v. 22.5.2003 – 7 U 18/03, VersR 2004, 511

36 BGH, Urt. v. 5.5.2004 – IV ZR 90/03, VersR 2004, 1553.

## Widerspruch gegen den Übergang des Arbeitsverhältnisses bei Betriebsübergang

Schadensereignisses (hier: behauptete Veruntreuung von insgesamt 350.000 DM durch Ehefrau des VN) umfassend informieren. Der VN ist dann verpflichtet, den VR unverzüglich und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten und Beweismittel und Unterlagen anzugeben, die er auf Verlangen zur Verfügung zu stellen hat, so der BGH. Der VN hatte zwar Umstände vorgetragen, die einen Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 266, 246 StGB stützten, er hatte es jedoch versäumt, Widersprüche, die sich aus Vereinbarungen/Unterlagen ergaben, gegenüber dem

Rechtsschutzversicherer aufzuklären. Kurz: Der Sachverhalt war anscheinend etwas zu Gunsten des VN „geglättet“ worden.

### 2. Baurisikoklausel nach ARB 75<sup>37</sup>

Schadensersatzansprüchen wegen unzutreffend angegebener Wohnfläche aus einem Immobilienkaufvertrag mit Herstellungs- (konkret Ausbau-)verpflichtung unterfallen dem Risikoausschluss des § 4 Abs. 1 k ARB 75 (Baurisikoklausel) auch dann, wenn die zugesagte Wohnfläche bautechnisch von Anfang an nicht erzielbar war.<sup>38</sup> Der Risikoausschluss gilt auch für Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung (hier: Betrug), wenn sich diese auf bewusste Falschangaben zu wesentlichen Planungswerten beziehen.<sup>39</sup>

<sup>37</sup> Ausführlich zu Baurisikoklauseln nach ARB: *Neuhaus*, Das Mandat im privaten Baurecht, ZAP, F. 5, S. 153, 165 ff.

<sup>38</sup> OLG Karlsruhe, Urt. v. 5.2.2004 – 12 U 110/03, VersR 2004, 777.

<sup>39</sup> OLG Karlsruhe, s. Fn. 38.